

Zeitung deutscher Bergleute.

Verbands Organ.

Verantwortlicher Redakteur J. Schilde.
Herausgeber Johann Meyer.
Druck von Frau Jos. Seup, sämtlich in Gelsenkirchen.

Abonnements-Preis für Nichtmitglieder 60 Pfg. pr. Monat, 90 Pfg. pro Quartal frei ins Haus.
Durch die Post bezogen pro Monat 70 Pfg., pro Quartal 2 Mark 10 Pfg. Einzelne Nummern kosten 20 Pfg.

Pro. 17.

Gelsenkirchen, den 23. April 1892.

4. Jahrgang.

Selbst ist der Mann!

Was nützt die alte Sitanei
Mit Winseln und mit Klagen? —
Wir werden nur durch Thatsache frei,
Doch nicht durch feiges Jagen.
Selbst ist der Mann — ein rechtes Wort —
Denn bleibt mit euren Klagen fort! —
Schafft lieber selbst behende,
Daß auf're Knechtschaft endel!

Das Joch ist schwer, doch leichter nicht
Wird es durch klägliche Jammern —
Und länger nicht die lange Schicht,
Womitt sie uns umklamern.
Selbst ist der Mann — nur wenn wir fest
Zusammenstehen in Ost und West,
In Nord und Süden alle,
Kommt unser Joch zu Falle.

Erkennt es doch — wir selber sind
Des eignen Glückes Schmiebe, —
Der Grafensohn, das Köhlerkind,
Sie leben nur im Liebe.
Selbst ist der Mann — die Winselst
Schafft keinen einz'gen Stein herbei,
Um unser Werk zu bauen,
Kein Hoffen und Vertrauen.

Hofft Träumen, auf Reformen nicht —
Wir müssen reformiren —
Von unten auf, dann hat's Gewicht,
Sonst werden wir verlerren.
Selbst ist der Mann — wer darauf trant,
Der hat noch nie auf Sand gebaut, —
Mit Hoffen und mit Harren,
Verbleiben wir die Narren. —

Drum laßt die alte Sitanei,
Das Winseln und das Klagen,
Wir werden nur durch Kämpfen frei,
Durch Ringen und durch Wagen.
Selbst ist der Mann — ihr Knappen all' —
O laucht auf dieses Wortes Schall:
Kein Jammern wird uns nützen,
Wenn wir nicht selbst uns schützen.

Die Berggesetznovelle.

II.

Der folgende Abschnitt e desselben Paragraphen 80 setzt mindestens 14tägige Ruhefristen fest regelt das Gebot bei Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort und räumt, sobald eben die in der Arbeitsordnung vorgesehene Bestimmungen nicht in Betracht kommen, dem Arbeiter das Recht ein, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Ruheperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gehaltes zu verlangen.

Dieses „Recht“ ist aber nur ein scheinbares Zugeständnis und wird durch die wirtschaftliche Uebermacht des Unternehmers vollständig überflüssig und illusorisch gemacht. Der Arbeiter, welcher von dem Recht Gebrauch machen will, hat zu befürchten, sofern es dem Arbeitgeber nicht behagt, einfach in irgendwelcher Weise abgelehnt zu werden, wenn überhaupt nicht schon von vornherein die Arbeitsordnung die Sache in gleicher Weise d. h. zum Nachteil des Bergmannes geregelt hat.

Verhängnisvoll aber ist die Bestimmung betreffend das Wagennullen, welche in höchstem Maße oberflächlich und inkorrekt ist.

Wenn wir uns auch nicht mit dem Herrn „Reformminister“ einverstanden erklären, der da meinte, daß die Bergleute die Notwendigkeit des Nullens eingestanden, indessen aber nur gegen das übermäßige Nullen seien, so müssen wir doch hervorheben, daß wir wenigstens eine bestimmte Regelung erwartet hätten.

Insofern beantragte allerdings der Abgeordnete Dabach eine Verbesserung, indem er folgende Zusatzvorschlüge:

a) Wird die Förderung nach Gewicht bezahlt, so wird jeder beanspruchte Wagen gemessen;

b) wird die Förderung nach Rauminhalt bezahlt, so wird, falls der mit der Annahme der Wagen beanspruchte und der Vertrauensmann der Arbeiter über das Quantum des fehlenden Inhalts sich nicht einigen, die Beladung gemessen;

c) Wenn das Fördergefäß wenigstens zwei Drittel der vorschrittmäßigen Beladung hat, darf nur das ermittelte Mindergewicht in Abzug gebracht werden. Ist eine Fördergefäß nicht mit reiner Kohle beladen, so darf höchstens das doppelte der unreinen Bestandtheile desselben von der Förderung in Abzug gebracht werden;

d) Wegen ungenügender Beladungen dürfen andere als die in No. c aufgeführten Strafen nicht verhängt werden.

Die fämmerlichen Verbesserungen, welche nur der größten Wirklichkeit zu thun, im Staube waren, erfahren aber das gleiche Schicksal, wie bei dem Arbeiterschutz der Gewerbeordnung die Anträge Auer und Gen. Es hieß auch hier die Anträge Dabach a, b, c, d werden abgelehnt. Ebenso fiel ein Antrag Schmieding, welcher verlangt, daß dem Arbeiter nach der Schicht von dem vorgenommenen Nullen Kenntnis zu geben ist, unter den Tisch und wurde die ursprüngliche Form der Novelle dahinklautend, daß den beteiligten Arbeitern nach der Schicht Gelegenheit zur Kenntnisaufnahme zu geben ist, feilgehalten. Auch hier ist die erste Fassung präciser und verdient vor der zweiten den Vorzug. Gleichzeitig aber ist sie in ihrer Abweichung durchaus unerheblich.

Genau so werthlos ist auch das Zugeständnis, daß ein von den Bergleuten auf ihre Kosten bestellter Vertrauensmann das Befahren bei Feststellung solcher Abzüge insoweit überwachen darf, als die Förderung nicht dadurch gestört wird. Das heißt auf gut deutsch, soweit es eben der Profit duldet, und dieser ist bekanntlich in der Ertheilung von Konzessionen, zumal wenn sie die Gefahr seiner Schwächung in sich bergen, außerordentlich bescheiden.

Unseres Erachtens thäte man am besten, wenn man überhaupt mit dem Nullen aufhört. Es ist vollständig unberechtigt und widerständig, den Bergmann für die geologische Beschaffenheit, also für die Natur der Grube, in der er schafft, verantwortlich zu machen. Ist es etwa erlaubt, wenn man in gleicher Weise bei anderen Berufen verfahren wollte? Werden etwa dem Schnitter Abzüge gemacht, weil der Hieb seiner Sense auch Getreibealmen zu Boden streckt, die keine Körner tragen? Hat man jemals dem Schreiner das vom Bohrn abgehalten, was er wegen des Witzwuchses oder der Menge fauler Aeste von dem zu bearbeitenden Holze abschneiden mußte? Das geschieht nie, und mit vollem Recht. Darum aber muß es auch im Bergbau unterbleiben. Gleichviel, ob der Bergmann Strime oder Kohle losprengt und zu Tage schafft, in beiden steht sein Schweiß, seine Arbeit und diese muß ihm voll bezahlt werden. Das ist logisch und vernunftgemäß und der Arbeiterschutz welcher solche Voraussetzungen außer Acht läßt, ist für die Sache. Das ist auch hier der Fall, er ist für die Sache räumlich für die Gelblage, ein Unternehmerschutz.

Sich einschmeicheln ist der Absatz d in seinen Anfangsworten. Es heißt da: „Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden.“

Das ist lehrreich; denn es scheint auch bereits das Gegentheil vorgekommen zu sein. In wessen Ermessen stellt man aber die Entscheidung über die Höhe oder Tiefe des Ehrgefühls? Wahrscheinlich überläßt man es dem „Scharfsinn“ der Beamten und da ist dann kein Wunder, wenn zuweilen recht sonderbare Grundzüge als maßgebend gelten. Wissen wir doch, daß es Zeichenbeamte giebt, die sich veranlaßt fühlen, das Ehrgefühl ihrer Arbeiter in außerordentlich schonender Weise zu behandeln, und welche mit Viebörsungen wie Waude, Kampen, Hunde, Hallanten zc. zc. den Bergleuten ihre halbvolle Grube zu erweitern sich bemühen. Genöthigt es theilweise mit der Sittlichkeit bei diesen Herren bestellt. Auch hier sind uns Fälle bekannt, wo Steiger mit „ihren“ Leuten über Dinge, im Eheleben in einer Weise sprachen, die ebenfallen Vorstellungen hoch spricht und nicht wiedergegeben werden kann. Allerdings waren auch hier zum Theil die Bergleute selbst schuld; denn sie freuten sich ob der Deutlichkeit ihrer Herren Vorgesetzten. Wenn nun solche Begriffe von der Ehre und Sittlichkeit Geltung haben, dann kann man sich leicht denken, welche kauschurartige Dehnbarkeit die Strafbestimmungen erhalten werden, ehe sie als die Ehre und Sittlichkeit verletzende angesehen werden können.

Des Weiteren bestimmt dieser Absatz die Höhe der Geldstrafen. Dieselben sollen in der Regel die Hälfte des für die vorausgegangene Ruheperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse, zu welcher der Arbeiter gehört, nicht überschreiten, doch sind auch bei Thätigkeiten gegen Mitarbeiter erheblichen Verfügen gegen die guten Sitten zc. höhere, bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes reichende Bußen zulässig. Für welche Zeit diese verhängt und vollstreckt werden können, ist nicht gesagt, und was der gesetzlichen Regelung entbehrt, bleibt dem Ermessen der wirtschaftlich Stärkeren, also der Unternehmer, überlassen. Sie werden es also leicht haben, und können wesentlich, halbwegsentlich und auch täglich Geld-

strafen verhängen. Hierbei ist unerheblich, daß die Strafgebühren in die Knappschaftskasse fließen sollen.

Das Gleiche geschieht nebenbei bemerkt auch mit den durch Wagennullen erzielten Beträgen. Ja, es ist dem gesunden Arbeiter zum Nachtheil. Außerdem enthält dieser Absatz Bestimmungen, unter denen eine Erweiterung der Arbeitsordnungen zulässig ist und bringt die sogenannten Wohlthatenrichtungen in lobende Erinnerung, indem es dem Bergwerksunternehmer mit Zustimmung des Arbeiterausschusses den Erlaß von Vorschriften über die Benutzung derselben zuerkennt. Das scheint in der That der ganze Kernpunkt des „Arbeiterschutzes“ zu sein und da wir unsere Stellung zu den Zeichenhändlern, den Kantinen, Bogelhäusern zc. zur Genüge präzisirt haben, wird hieraus zur Evidenz ersichtlich sein, wie wir über den „Arbeiterschutz“ überhaupt denken. Außerdem werden wir auf diese Seite der Novelle noch später zurückkommen zu lassen haben.

Aus dem Statut des Knappschaftsvereins zu Halberstadt.

Wahlen an allen Enden und Enden. Erst im Oberbergamtsbezirk Dornum, dann im Saale-Revier und nunmehr steht auch für den Regierungsbezirk Magdeburg, die Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Köhlitz mit Einschluß des Amtes Queisburg und des Stolberg-Stolberg'schen Theils an der Grafschaft Hohnstein und Amt Neustadt die Wahl der Knappschaftsältesten bevor. Bei der Wichtigkeit, die dieselbe für die Bergleute hat, wollen wir es nicht unterlassen, einige wesentlich hierbei in Betracht kommenden Bestimmungen einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen.

Der Umfang der Klasse scheint uns ein sehr ausgedehnter, da nach dem Statut auch Betriebsunternehmer, wenn sie auf ihren Werken Arbeit verrichten, als Arbeiter gelten. Sofern sie also auf einem Bergwerke, einer Saline und damit verbundenen Aufbereitungsanstalten, sowie den Schürfartern des Bezirkes, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, thätig sind, sind sie zur Aufnahme in den Knappschaftsverein befähigt. Ob hier geistige oder körperliche Arbeit gemeint ist, ist nicht näher präzisirt und da Betriebsunternehmer in der Regel sich für ihre Person mit wenig Arbeit recht lange zu behelfen wissen, wird ihnen das Boos keineswegs so unerträglich sein.

Darum auch werden sie weit weniger für die Interessen der Arbeiter als für die der Werksbesitzer zugänglich sein und so das Wohl der ersteren stark beeinträchtigen.

Die Mitglieder werden in folgender Weise sortirt: Aktive und nicht aktive, und die ersteren als ständige und unständige. Nicht aktiv sind also die pensionirten oder feternden Mitglieder, während die ständige Mitgliedschaft nur von männlichen Personen unter folgenden Bedingungen erworben werden: a) der Aufzunehmende darf nicht unter 18 und nicht über 40 Jahre sein, b) er muß mindestens das letzte Jahr hindurch unständiges Mitglied des Vereins gewesen sein, c) er muß sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, d) er hat durch ein Attest des zuständigen Knappschafts-Arztates den Nachweis zu führen, daß er nicht mit einer Krankheit oder einem Geschlechtsfehler behaftet ist, welche vorzeitig Arbeitsunfähigkeit oder Tod erwarten lassen.

Außer diesen Hemmnissen hindert Falschheit, schwere Krankheit und Trunksucht die Aufnahme unbedingt. Ferner aber kann der Ständige wieder unständig werden, sobald Krankheiten bei ihm auftreten, die, wenn sie vor der Aufnahme bemerkt worden wären, diese unzulässig gemacht hätten.

Diese ständige Reihe von Schutzvorrichtungen kann bei einigermaßen wohlberathenem Gebrauch eine große Menge von Mitgliedern unständig machen.

Welche Folgen dieser Zustand für dieselben haben kann, werden wir sofort sehen. Gerade bei der Knappschaftswahl ist dieser Faktor wesentlich in Betracht zu ziehen, da nämlich nur ständige Mitglieder zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes befähigt sind. Hierzu kommt, daß sie in dem der Wahl vorhergehenden Monate Beiträge geleistet haben müssen. Wenn also ein ständiges Mitglied in diesem Maße mit seinen Beiträgen rückständig ist, so wird es gut thun, diese schuldhaft zu berichtigten, damit ihm eben das vorerwähnte Recht nicht gekürzt werden kann. Sicherlich wird man alles versuchen, den Einfluß der organisirten Arbeiter möglichst einzuschränken und darum ist es Pflicht eines Jeden im eigensten Interesse auf der Hut zu sein.

Wählbar zum Knappschaftsältesten sind alle unbescholtenen ständige Mitglieder des Vereines, welche zur Führung des erforderlichen Schriftverkehrs mit dem Knappschafts-Vorstande befähigt mindestens (sic!) 30 Jahre alt sind und dem betreffenden Sprengel angehören. — Auch Invaliden des Vereines sind wählbar, feternde Mitglieder dagegen nicht.

Diese Bestimmungen sind die günstigsten, die wir bisher auf dem Gebiete des Knappschaftswesens kennen gelernt haben, aber — man verzeihe uns — wir sind uns einmal Bürger und können uns auch damit nicht einverstanden erklären. Zunächst ist uns die Altersgrenze von 30 Jahren zu hoch und am den Kern der Sache richtig zu treffen, wollen wir auch

mit weiteren Verhaftungsmomenten nicht zurückhalten. Warum hat man das 30. Jahr gewählt. Erkens will die älteren 30jährigen Mitglieder erfahrener sein lassen. Man scheint hier nicht nach dem Grund- und Erfahrungssatz zu handeln: „Alter schützt vor Thorheit nicht.“

Zweitens aber und das ist die Hauptsache, glaubt man, daß der ältere Bergmann, der mit Weib und Kind gesegnet ist, vor der Wanderschaft zurückfährt. Er, so wähnt man, hat einen Slog am Bein, er kann die Scholle nicht verlassen, und da er das nicht kann, so wird er mit allem und sei es das Menschenwürdigste, vorlieb nehmen. Er wird lieber den Rücken krümmen, als er sich aufs Straßenspaster legen läßt. Das kennt man und damit weiß man zu rechnen. Warum auch nicht? Sind doch die Arbeitgeber, die Unternehmer und sämtlich Wünsche des Kapitals einflußreich genug, alles zu hinterreiben, was vom Standpunkt des Erzeugers aller Güter, des Arbeiters nicht nur als vollkommen berechtigt, sondern sogar als äußerst bescheiden angesehen werden muß.

Ein recht verzwickter Fall zeigt sich in folgenden Paragraphen: „Bekanntlich die Zahl derselben (der gewählten Vertreter) auf mehr als das Doppelte der zu wählenden Vertreter so wählen von derjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, so viele aus, daß die Zahl der Wählbaren die doppelte Zahl der zu Wählenden beträgt.“ Fügt man dem nun als würdigen Seitenfuß hinzu, daß der Knappschaffsvorstand meistens — von den Fällen, die in der Regel geschehen sollen, abgesehen — das Recht hat, die Sprengelteilung zu verfügen, so wird man ermessen können, was dieser „Kraft seines Amtes“ fertig zu bringen vermag, um mißliebige Arbeitervertreter fernzuhalten. Täuschen wir uns nicht, und sagen wir offen heraus, daß auch der Knappschaffsvorstand weiß, wo er Vorbeeren zu erhaschen hat und wo nicht.

Was liegt nun näher, als daß er einfach die Sprengel mal so einstellt, daß die für seine Pläne günstigen Sprengel doppelt oder dreimal so viel Wähler zählen, wie die feindlichen. Er handelt nicht inkorrekt, denn das Statut sagt nur in der Regel gelten diese oder jene Bestimmungen bei der Einteilung der Sprengel. Warum aber soll der Vorstand nicht einmal davon abweichen dürfen, zumal es doch heißt: „Keine Regel ohne Ausnahme?“

Aber noch mehr; der Vorstand kann, falls mehr als eine Person aus der Wahl hervorgeht, sich den frommsten Knappen zum Vertreter aussuchen. Ja, er kann sogar dasselbe thun, wie sein Schwager Alsat, er kann die Gewählten nach dem bekannten, wirrlich drehbaren: „Mene, mene, tekel u pharsin“ (Gewogen, gewogen und zu leicht befunden) annehmen oder ablehnen.

Keineswegs aber ist damit seine Macht erschöpft. Falls nämlich nicht mindestens der vierte Teil der Wähler erscheint, er nennt er einfach den Vertreter. Hierzu kommt, daß der Vertreter nachträglich außer Funktion gesetzt werden kann, wenn er u. A. auch mit Gefährnis bestraft wird. Das ist allerdings die Krone von Allem. Die Grubenbarone, die die Einführung von Sicherungen, Wetterführungen etc. zum Nachteil ihrer Arbeiter verabsäumen, läßt man unbehelligt. Die Bergleute, die das aber in zu scharfer Weise — unseres Erachtens kann das werden nie zu scharf getabelt werden — rügen, dafür eingelockt werden, sie verhindern man sogar beim Knappschaffswesen zu Gunsten ihrer durch die Nachlässigkeit ihrer Arbeitgeber verlegten oder kranken Kameraden ein Wort mitzusprechen. Man scheint auch hier nach Grund und Erfahrungssatz zu handeln: „Die großen Diebe hängen man, die kleinen läßt man laufen!“

Darum aber, ihr Bergleute, seid auf eurer Hut, wählt Männer, welche allen Voraussetzungen entsprechen und eure Rechte wahren und erweitern!

Internationale Bergarbeiterbewegung.

England. Mit einer Mehrheit von 12971 Stimmen haben die Bergleute von Durham die Fortsetzung ihres Streiks beschlossen, der jetzt mindestens noch zwei Wochen dauern wird. 31473 Bergleute stimmten für Fortsetzung und 18312 waren dafür, dem Grundsatz des Bundes der Bergleute zu überlassen, den Streik mit den Bergwerksbesitzern zu schließen. Ihr Gewerksverein hat einen Aufruf an alle Arbeiterorganisationen des Vereinigten Königreichs geschickt und sie um Gehilfe gebeten. Die Folgen für andere nicht beteiligte Gewerke sind einschneidend. Allein in der Eisenindustrie feiern gegenwärtig 85000 Personen wegen des Ausfalls der Nord-Dorchester und Cleveland Eisen 18—20000 Leute keine Nahrung und Heizung. — Der Verband der Kohlenbergwerksbesitzer von Derbyshire, Nottingham und Leicestershire hat aus präventiven Gründen beschloffen, das Streiken der Arbeiter, die Produktion zu beschränken, nicht zu billigen. Da jedoch die Bergleute durchaus einen Tag die Woche nicht arbeiten wollten, so wurde vorgeschlagen, einzusehen bis Ende Juni am Sonntagen die Arbeit ruhig zu lassen. Am nächsten Donnerstag soll eine große Versammlung englischer Kohlengrubenbesitzer in Derby abgehalten werden.

Der Ausschuss des Bundes der Bergleute von Durham will die Sitzung so, sagte aber keine Beschlüsse, die eine auf die Fortsetzung des Ausfalls in Aussicht stellen. Dem Bundes seien 82000 L. zur Verfügung unter die Ausführenden zur Verfügung. Die Bergleute von Northumberland haben 1000 L. beigetragen. Die Frauen der Bergleute sind noch hartnäckiger als die Männer. Bei dem gestrigen Umzuge in Erinton Grange, an dem 1000 Personen teilnahmen, trugen die Frauen ein Banner, auf dem stand: „Wenn das Leben für Geld feil wäre, so würden die Reichen leben und die Armen sterben.“

Handlöhne.

— Verhältnis und Verwendung der Strafgelehrten sind zwei Fragen, die, wenn sie einem Bergmann vorgelegt sind, eine Antwort veranlassen, aus der das beste Mißtrauen gegen die 3. Herrschaft hervordringt. Und dieses Mißtrauen wird sich mit vollem Recht verstärken, wenn man die Stellung beachtet, die das Organ der Kohlenbarone, die Rheinisch-Westfälische Zeitung, zu dem § 89 d einnimmt, demzufolge die

Werk-Unterstützungs-Kassen, in welche die Strafgelehrten fließen“ (und in welche zugleich gewöhnlich auch in unserem Bezirk auch die überschüssenden Pfennigbrüche der Lohnbeträge gehen, welche ferner die freiwilligen zuweilen sehr bedeutenden Zuschüsse der Beiden aufnehmen) in Zukunft den königlichen Oberbergämtern jährlich in einer von diesen vorgeschriebenen Form eine Uebersicht ihrer Einnahmen, Ausgaben und ihres Vermögensbestandes einreichen müssen. Die Rheinisch-Westfälische Zeitung giebt ihrem lebhaftesten Groß gegen diese Absicht Ausdruck. Sie schreibt:

„Es ist gar nicht abzusehen, weshalb diese rein privaten Kassen anders behandelt werden sollen, wie z. B. die Kasse der Firma Krupp oder eines anderen beliebigen Eisenwerkes und wenn der Abgeordnete sich für diese Bestimmung interessiert, so ist ihm anheim zu geben, die Kassen der ihm befreundeten Gladbacher Fabriken der Aufsicht des dortigen Gewerkevereins zu unterstellen. In hiesiger Gegend dieselbe einzuführen, liegt durchaus keine Veranlassung vor. Eine solche Aufsicht, welche für die Werkbesitzer lästig und kränkend sein muß, wird dahin führen, daß die die Beiden ihrerseits keine Zuschüsse in die Kasse zahlen und ferner, daß die Beidenverwaltung (wie die Nouvelle erlaubt) in der Arbeitsordnung die Bestimmung trifft, daß die Strafgelehrten der Knappschaff zu Gute kommen sollen; damit wäre dann das Schicksal der Werkunterstützungskassen besiegelt und die wohlthuende, nach Billigkeitsgründen erfolgende Ausgleichung und Ergänzung der nach festgelegten, naturgemäß schematischen Rechtsgründen arbeitenden Knappschaffskassen in Zukunft verhindert.“

Nun, wir denken, wenn man seiner Unschuld gewiß ist, läßt man sich ruhig das Gemd vom Leibe ziehen, um seine Unschuld zu beweisen. „Lässig und kränkend“ kann eine solche Viktation nur dem Diebe sein, der sich bekanntlich im Schutzhalle heftig gegen sie zu wehren sucht und von Besoldigung spricht, so lange man das Gefohlene nicht bei ihm gefunden hat.

— **Bergarbeiterverhältnisse.** Die Anzahl der Bergarbeiter im Oberbergamtsbezirk Dortmund, einschl. der Arbeiter in Erzguben und Salinen, betrug im Jahre 1891 143,615 Mann gegen 132,036 Mann im Jahre 1890. Es ist somit eine Zunahme an Arbeitskräften von etwa 8 Prozent zu verzeichnen gewesen. Die gesammte Lohnsumme betrug im Jahre 1891 148,846,394 M. gegen 135,408,815 M. im Jahre 1890. Die Zunahme für das Vorjahr beträgt also etwa 9 Prozent, so daß eine geringe Steigerung des Verdienstes im Durchschnitt festgestellt werden kann. Von den Bergarbeitern haben 67,657 im Jahre 1891 im Durchschnitt unter, also weniger als 4 M. verdient, im Jahre 1890 waren es 66,583 Mann, während im Jahre 1891 80,323 im Durchschnitt mehr als 4 M. verdient haben, im Jahre 1890 waren es in letzterer Beziehung 61,315 Mann. Die Zahl der jugendlichen Arbeiter belief sich im Jahre 1891 auf 5625 Köpfe, im Jahre 1890 auf 5038 Köpfe. — Also auch hier die gleiche Erscheinung, wie auf allen anderen Gebieten der Industrie.

— Das Oberbergamt zu Dortmund hat eine Polizei-Verordnung folgenden Inhalts erlassen:

- § 1. Auf jedem Ein- und Ausfahrpunkte eines Bergwerks muß ein der Stärke der Belegschaft entsprechender großer Raum vorhanden sein, in welchem die Arbeiter sich umkleiden und sich anhalten können. Der Raum muß reinlich, gut gelüftet und der Bitterung entsprechend gehalten sein.
- § 2. Auf Bergwerken, auf welchen eine solche Einrichtung noch nicht besteht, ist dieselbe binnen zehn Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Polizei-Verordnung ab herzustellen.
- § 3. Uebersetzungen dieser Verordnung werden auf Grund des § 208 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.
- § 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. April in Kraft.

— **Unfälle im Bergwerkbetriebe.** Im Jahre 1891 waren auf den Bergwerken des Deutschen Reiches, die der Knappschaffs-Vereinsgenossenschaft angehören, 421,137 Arbeiter thätig gegen 398,380 im Jahre 1890. Von den Beschäftigten sind bei der Ausübung ihres Berufes 980 Mann oder 2,32 auf 1000 zu Tode gekommen, gegen 824 oder 2,07 auf 1000 im Jahre vorher. Von den Verletzten wurden 1971 dauernd oder teilweise erwerbsunfähig, völlige Erwerbsfähigkeit trat bei 371 Verletzten ein. Vorübergehend erwerbsunfähig wurden 632 Mann. Die Zahl der seitens der Knappschaffs-Vereinsgenossenschaft entschädigten Unfälle war 3954, die Summe der gezahlten Renten bezw. Entschädigungen betrug 3,805,976.87 M. gegen 3,059,619.18 M. im Jahre 1890.

Auf die Sektion 2 (Böckum), den Hauptsitz der Rheinisch-Westfälischen Kohlenindustrie, den Brennpunkt aller arbeitertfeindlichen Unternehmer-Machenschaften, entfallen 461 tödliche Verunglückungen, an Entschädigungen zahlte die Sektion 1,744,489.78 M. gegen 1,391,849.07 M. im Jahre 1890. Die nächsten Zahlen beweisen, welche gefährlicher Beruf die Grubenarbeit ist.

— Was ein Pfund Steinkohle ausmacht. Nach den Untersuchungen des Professors Roggers in Washington ist in jedem Pfund Steinkohle eine dynamische Kraft enthalten, die der Arbeitsleistung eines Mannes in einem Tage gleichkommt. Drei Tonnen derselben Kohle repräsentieren die Arbeit eines Mannes in dem Zeitraum von zwanzig Jahren, und eine Quadratmeile eines Kohlenflözes, welches nur vier Fuß Dicke besitzt, repräsentiert nach der „Gewerbl.-Techn. Korrespondenz“ joviell Arbeit, wie eine Million Arbeiter in zwanzig Jahren verrichten können. Derartige Rechnungen zeigen uns erst, wie verhältnismäßig unsere gegenwärtigen Ofenanlagen und die Verbrennungsmethoden trotz der mannigfachen Bemühungen,

welche von Seiten der Heizungstechniker in Hinsicht auf die Brennstoffersparnis gemacht werden, noch immer sind.

— **Der den Abwantheil der Preissteigerung der Kohlen in die Tasche fect,** erfährt man aus der Statistik, welche vom dem Geschäftsführer des Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins, Dr. Holz, veröffentlicht worden ist.

Zu derselben heißt es: Der Bergbau weist eine weitere Verarmung der in Anspruch genommenen Arbeitskräfte auf, die allezeit auf die Steinkohlengruben entfällt.

Es wurden beschäftigt im ober-schlesischen Bergbau überhaupt:

1886	1890	1891
54 6332	64 878	69 566

davon in den Steinkohlengruben:

1886	1890	1891
40586	49 708	54 746

Arbeiter. Darnach entfällt von der Gesamtvermehrung der beschäftigten Arbeiter seit 1886 um rund 16000 der Abwantheil mit 14000 auf den Kohlenbergbau.

Rechnlich steht es mit der Produktion. Uebershaupt wurde in Oberschlesien gefördert:

1886	1890	1891
14 126 124	18 297 481	19 078 869

Davon Steinkohlen:

12 864 882	18 862 876	17 790 361
------------	------------	------------

Tonnen, während der Geldwerth der Produktion sich stellte auf:

56 066 464	103 708 932	118 070 526
------------	-------------	-------------

derjenige der Kohlenproduktion auf:

47 426 666	80 971 688	96 005 150 M.
------------	------------	---------------

Der Jahresbetrag sämtlicher Arbeitslöhne stellte sich für den Gesamtbergbau auf:

27 118 829	43 569 057	49 142 387 M.
------------	------------	---------------

Hieraus ist der Geldwerth der Produktion um mehr als 111 Prozent gestiegen, während die Arbeitslöhne nur um 81 Prozent gestiegen sind. Trotz der gewaltig gestiegenen Dividende erhalten die Arbeiter wahre Hungerlöhne. Nach der letzten Statistik stellten sich die Durchschnittslöhne der beim Bergbau beschäftigten Arbeiter wie folgt:

1888	1889	1890	1891
531	581	672	707

bei der gesammten Montanindustrie Oberschlesiens auf:

556	595	678	704 M.
-----	-----	-----	--------

Wenn ein Arbeiter von einem solchen Lohne eine Familie von 5 Köpfen ernähren soll, so hat er für jeden Kopf der Familie täglich 38 Pfennige zu verzeichnen, eine Summe, die hinter den Erhaltungskosten der in Armenhäusern und Gefangenenanstalten Untergebrachten zurückbleibt.

Beginn des Anspruchs auf Altersrente für Bergleute, die am 1. Januar 1890 zwar 70 Jahre aber nicht beschäftigt waren.

Das Reichsversicherungsamt hat in einer Revisionsentscheidung vom 22. Januar 1892 angenommen, daß ein Rentenberechtigter, der zwar bei dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits 70 Jahre alt, aber bis zum 8. Juni 1891 nicht beschäftigt war, erst von diesem Tage und nicht von 1. Januar 1891 ab Anspruch auf die Altersrente habe.

— **Kohlengewinnuna in Deutschland.** Dem Vernehmen nach betrug im Jahre 1891 die Förderung von Steinkohlen 73,64 Millionen Tonnen, gegen 70,23 Millionen Tonnen im Vorjahre, im Werthe von 589,56 Millionen Mark, gegen 587,97 Millionen Mark im Vorjahre, so daß sich ein Durchschnittswert von 8 Mark pro Tonne, gegen 7,66 Mark im Vorjahre, ergibt. An Braunkohlen wurden 20,55 Millionen Tonnen, gegen 19,05 Millionen im Vorjahre, gefördert. Der Werth ist von 49,76 Millionen Mark auf 54,11 Millionen Mark gestiegen; der Durchschnittswert berechnet sich mithin auf 2,63 Mark pro Tonne, gegen 2,61 Mark im Vorjahre.

— **Arbeiterpersonal der französischen Bergbau.** Nach offiziellen Berichten waren im Jahre 1890 bei den französischen Bergwerken 89740 Gruben- und 32660 Tagelöhner, zusammen 122400 Personen verwendet, davon bei der Gewinnung fossiler Brennstoffe 82488 Gruben- und 29127 Tagelöhner, zusammen 111615 Personen; unter diesen befanden sich 3231 Weiber (welche in Frankreich die Grube nicht befahren dürfen) und 9150 Knaben von 12—16 Jahren. Von den größten Kohlenbecken beschäftigt Valenciennes 52158, St. Etienne 14866, Mais 11327, Creusot mit Blanc 6651, Aubin mit Charmany 6429, Commeny 3569 und Fabran 2393 Personen. Der mittlere Gesamtverdienst (samt Wohnung, Brennstoff etc.) beträgt bei den Kohlenwerken für erwachsene Grubenarbeiter je nach deren Kategorie 3,58 bis 5,04, für Tagelöhner 3,21, für Weiber 1,61 und für Knaben oder Tagelöhner 1,44, in der Grube 1,91 Francs. Der mittlere Verdienst aller Arbeiter eines Bezirkes variiert von 3,85 (in Fribourg) und 4,18 Francs (in Valenciennes). Von den 82488 bei der Gewinnung fossiler Brennstoffe in der Grube verwendeten Personen arbeiten 37499 durch 8 Stunden täglich, 36794 länger (bis 7 Stunden herab) und 28195 durch längere Zeit (bis 10 Stunden). Von den sonstigen Bergbauern beschäftigt der auf Eisenerz 312, auf andere Erze 5431, auf Salz 209 und auf die übrigen Produkte 893 Personen.

Aus dem Kreise der Kameraden.

Selbstkirchen. Ein guter Freund scheint ein gewisser Seger aus Ueckendorf Buschweg bei Bergmann Bachmann wohnhaft, zu sein. Am 6. April will er vor 8 Uhr Morgens Schnaps bei Herchenbach ausgeschenkt erhalten haben. Von Seiten des Dienstaßbuchs wird dieses jedoch bestritten, so daß Herchenbach, welcher ein Strafmandat in Höhe

von 10 Mark erhielt, Vernehmung eingelegt und richterliche Entscheidung beantragt hat. Seger soll in Uedendorf erzählt haben, daß er von Seiten der Polizei hingeschickt worden sein, um so dem Herrschbach zum Strafmandat zu verhelfen. Er giebt zu, daß er erst nichts erhalten sollte, auf wiederholtes Bitten sei ihm schließlich aber etwas verabreicht. Seger war früher Bergmann und dem Aufsteigen nach jetzt „Hilberhändler“, vor ihm, der sich so in den Dienst der Polizei stellt, werden alle Freunde gewarnt, denn „wer Pech ansieht, besüßelt sich.“

Uedendorf. Für Geld und gute Worte wollte er durchaus Knappschaffs-Aeltester werden, nämlich der früher den Posten bekleidet hatte, Herr Joh. Kohl. Er bot nämlich dem Vertrauensmann Peter Gruse 20 Mk. an, wenn er zu seinem Gunsten agitiere. Natürlich ging derselbe nicht auf diesen Bestechungsversuch ein und die Folge war, wie Herr Kohl selbst meinte, daß er nicht gewählt wurde. Anfangs war er überhaupt gegen die Wahl, weil auf Zigei Alma in der Botenbunde Zeitung mit dem Namen seines Gegenkandidaten angekündigt worden sein sollte. Daß er selbst bei den Invaliden dasselbe vorher gethan hatte, schien natürlich dieser wackere Arbeitervertreter vergessen zu haben. Ueberhaupt erzählt man sich im Kreise der Knappen gar wunderbare Dinge. Danach soll nämlich der Jörn der nicht wiedergewählten Aeltesten sehr praktische Ursachen haben. Er soll darauf zurückzuführen sein, daß ihnen die erhöhte Entschädigung von 360 Mk. jährlich, an deren Zustandekommen ihnen viel gelegen war und sie eifrig gearbeitet haben, nunmehr, nachdem sie sie durchgesetzt hatten, entgehen soll und Andere das ernten, was sie gesät haben. Allerdings ist das bitter, aber zugleich charakteristisch, worauf die Aeltesten ihr Hauptaugenmerk richten. Nur, wir können ja ändern. Jedenfalls findet demnächst Neuwahl statt und die Vergleite mögen auf ihr Gut sein, und werden wohl wissen, was sie zu thun haben.

Merklinde-Böwinghausen. Zum Kapitel Scalabreitungen hat die letzte Knappschaffs-Aeltesten-Wahl manchen Wirthen die passende Gelegenheit. So erklärte auch hier einer derselben, bei dem für den 18. März eine öffentliche Bergarbeiter-Versammlung einberufen war, daß er jetzt Lokal überhaupt nicht zu öffentlichen Versammlungen hergeben würde. Öffentlich werden nun aber die Arbeiter einsehen, daß sie nicht der Wirthe wegen, sondern die Wirthe des Publikums wegen da sind. Wenn sie das aber erkannt haben, werden sie auch wissen, wo sie ihre sauer verdienten Arbeitergroßen verzehren können. Sie werden nur dann solchen Senten ihr Geld zuwenden, von denen sie keine selbstige Stellung gegenüber ihren Bestrebungen zu erwarten haben.

Bradel. In welcher Weise man den Vergleiten vor der Wahl der Knappschaffs-Aeltesten das Versammlungsrecht und somit die Aufstellung von Kandidaten zu erschweren suchte, beweisen folgende Schriftstücke:

Der Polizei-Verwaltung
in Bradel bei Dortmund
zur Nachricht, daß Sonntag, den 20. d. Mts., Nachmittags 5^{1/2} Uhr im Saale des Herrn Rosenberg hier, eine öffentliche Bergarbeiter-Versammlung stattfand,
Bradel, den 18. März 1892.

Achtungsvoll
Friedr. Walbed.
Es folgte darauf folgendes Schreiben Erster Akt:
Bradel, den 19. März 1890.

Bra., dem Herrn Einsender mit dem Bemerken zurück, daß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung der Versammlung diesseits nicht eher erteilt wird, bis der Gegenstand, welcher besprochen werden soll, hierher mitgeteilt worden ist.

Der Ehrenamtmann
Schröter.
Wiewohl dieses Ansuchen jeglicher gesetzlichen Begründung entbehrte, machte der Einsender folgende zweite Eingabe:
Der Polizeibehörde

zu Bradel bei Dortmund
zur Nachricht, daß Sonntag, den 20. März, Nachmittags 5^{1/2} Uhr im Saale des Herrn Rosenberg hier eine öffentliche Bergarbeiter-Versammlung nach den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 stattfand.
Bradel, den 19. März 1892.

Achtungsvoll
Friedr. Walbed.
Nun schreibt ja der angezogene Paragraph 1 des Vereinsgesetzes vor, daß die Behörde sofort eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung auszufertigen hat. Doch was geschieht statt dessen? — Zweiter Akt:
Bradel, den 19. März 1892.

R. S., dem Herrn Einsender unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom heutigen zurück, wonach die Tagesordnung der Versammlung angegeben ist. Ferner ist mir auch noch des Redners Name, Stand und Wohnort angegeben.

Der Ehrenamtmann
Schröter.

Natürlich entbehrt dieses Verlangen noch immer einen gesetzlichen Grundlage, denn der § 1 besagt nur, daß die Anzeige der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben zu erstatten ist. Der Einsender war also vollständig im Recht, wenn er weitere Angelegenheiten dem unberechtigten Verlangen des Herrn Ehrenamtmanns nicht gemacht hätte. Da aber die Zeit knapp bemessen war und bei der beharrlichen Weigerung des Polizeiherrn eine Vereitelung der Versammlung drohte, so mußte er sich Mittel oder nicht zu folgender Anzeige versehen:

„Die von der Behörde verlangte Tagesordnung habe ich nur aus dem Grunde an, da mir der Weg zur Beschwärde die Versammlung unvorstellbar machen würde.“

Tagesordnung:
Aufstellung von Kandidaten zur bevorstehenden Knappschaffswahl.

Redner ist derjenige, der sich aus der Versammlung zum Wort meldet.“

Erst hiernach wurde dem Einsender die Anmeldebesecheinigung in die Wohnung gebracht. Unerkhardt ist in der That die Handhabung des Vereinsgesetzes, wie sie im vorliegenden Falle geküßt wurde. Wird dadurch nicht jedes Fäul-

den Koalitionsfreiheit verächtlich. Fürwahr sollte man hier nicht höheren Ortes Ursache haben, gegen derartige Hebertretungen vorzugehen? Unseres Erachtens ist das Vereinsgesetz zur Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes da und wenn daher ein Beamter sich Eingriffe in die gesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit gestattet, so gefährdet er eben die Freiheit und ist — nach dem Ermessen unseres schwachen Unterthanenverständes wenigstens — ebenso strafbar, wie jeder Andere der es verabsäumt den Bestimmungen des Gesetzes gerecht zu werden. Wir erwarten daher, daß dieser Hinweis genügen wird, und hoffen, daß durch den Beschwerdebeweg ebenfalls die Rettifizierung des Beamten herbeigeführt werden wird.

Dahlhausen a. d. Ruhr. Auch auf Zeche „Hafenwinkel“ sind jetzt die bei den Vergleiten mit Recht so verdienstlichen Selbstkritiken eingeführt. Unseres Wissens war „Hafenwinkel“ bisher die einzige größere Zeche im hiesigen Revier, wo man derartige noch nicht kannte und bleibt dem Bochumer Verein der fragliche Ruhm auch hier, wie in so manchen Anderem Wandel geschaffen zu haben. Wie die Belegliste darüber denkt, braucht nicht erst näher erörtert zu werden.

Saarrevier. Der Knappschaffsvorstand des Saarreviers fühlt sich veranlaßt, uns in der „St. Johanner Btg.“ anzurempeln, und zwar wegen der Notiz, die wir über das Knappschaffswesen im Saargebiet brachten. Da der Ton, in dem diese Anzeigung geschieht ein durchaus sachlicher ist, so wollen wir es nicht unterlassen, in gleicher Weise zu erwidern.

Zunächst sucht man sich dagegen zu verwahren, daß mit der Aenderung des Wahltermines auf einen Sonn- oder Festtag eine sozialdemokratische Forderung erfüllt sei, indem man darauf verweist, daß dadurch nur einem alten Gebrauch entsprochen sei. Aber ändert das denn in der That etwas daran? Die Forderung, Wahlen Sonntags oder Festtags vorzunehmen, ist bisher nur von der Sozialdemokratie aufgestellt worden. Wenn man daher im Saarrevier schon längst so verfuhr, so ist damit keineswegs gesagt, daß diese Forderung nicht erfüllt wäre. Im Gegenteil, gerade dadurch wird bestätigt, daß diese Forderung der Sozialisten durchaus nicht jeglicher Berechtigung entbehrt.

Ferner aber wird als unbedingte Notwendigkeit hingestellt, daß den Aeltesten eine langjährige, bergmännische Erfahrung zur Seite stehen müsse. Warum das der Fall sein soll, darüber schweigt man sich aus. Wahrscheinlich, weil schadhaltige Grube dafür nicht zu erbringen sind. So gut wie beim Reichsversicherungsamt, beim Unfallschiedsgericht, bei den entscheidenden Körperschaften der Alters- und Invaliditätsversicherung ein derartiger Befähigungsnachweis nicht gefordert wird, so gut erscheint er auch bei der Korporation der Knappschaffs-Aeltesten, die stets minder wichtige Entschcheidungen zu treffen haben, überflüssig. Darum auch bleiben wir dabei, daß die zehnjährige Zugehörigkeit zum Knappschaffsverein viel zu hoch bemessen ist.

Ebenso verhält es sich mit der Altersgrenze von 30 Jahren. Nebenherweise ist in der fragl. Notiz ein Druckfehler enthalten, der indess aus dem Zusammenhange, dem Knappschaffsvorstand sofort aufgefallen sein dürfte. Es heißt dort 21 Jahre, wo es 25 Jahre heißen muß. Daß dieser Fehler durch die folgenden Ausführungen sofort selbst richtig wurde, geht schon aus der Thatsache hervor, daß die Wahlbarkeit zum Reichstag ebenso wie die zu den weiter angeführten Körperschaften vom 25 Jahre abhängt. Die Notwendigkeit, die Aeltesten erst mit dem 30 Jahre für „würdig und wohlgeachtet“ zu diesem Amte zu bezeichnen, entspringt offenbar der Vermuthung, daß alle jüngeren Leute nicht erfahren genug wären.

Hier aber sieht man auf den merkwürdigen Widerspruch, daß mancher schon seit dem 25. Lebensjahre im Reichstage über die wichtigsten gesetzlichen Maßnahmen einer ganzen Nation mitreden kann, nach dem Gesetz sogar als befähigt genug gelten muß, daß er das bereits 4 Jahre lang zur Zufriedenheit seiner Wähler gethan haben kann und nun zum Kandidaten eines Knappschaffs-Aeltesten vorgeschlagen, befähigt verachtet muß, indem er erklärt: „Bedauere sehr, ich bin noch 1 Jahr zu jung!“ Daran ergibt sich schon die Tendenz, welche den Passus des Statuts und die Einföhrung des Vorstandes durchweht, und die Vergleite des Saarreviers haben allen Anlaß, sich das zu merken.

Schwelmer. Es weiß jeder Arbeiter, daß wir hier mit der Lokalfrage große Schwierigkeiten haben, weil uns durch Machinationen der Polizeibehörde alle Lokaltäten abgetrieben sind. Es sind uns neuerdings zwei solcher Fälle bekannt geworden und wird unser Vertrauensmann W. Otten in dieser Angelegenheit beim Landrath nochmals Beschwerde führen. Da aber momentan eine Versammlung nöthig war, wandte sich Otten an den Herrn Berg Rath Ottberg mit der Bitte, den Knappschaff zu Versammlungen benutzen zu dürfen. Jedoch Otten denkt und Ottberg lenkt. Hier der Schriftwechsel:

Schwelmer, 30. März 1892.

Herrn Berg Rath Ottberg!
Der Unterzeichnete fragt hierdurch ganz ergebenst an, ob den Vergleiten des Schwelmer Bergwerks-Vereins zur Abhaltung von Versammlungen zur Besprechung ihrer Interessen das Knappschaffslokal vielleicht zur Verfügung gestellt wird.

Hochachtungsvoll
W. Otten.

Antwort:
Bunpe, 1. April 1892.

Herrn W. Otten!

Auf das gfl. Schreiben vom 30. v. Mts. erwidere ich Ihnen, daß ich die Vergabe des Knappschaffslokal durch den Gastwirth Bitter zu Versammlungen hiesiger Vergleite nicht bekräftigen kann, indem der Verlauf und die Tendenz solcher Versammlungen nun hinlänglich bekannt, ich auch dieselben durchaus nicht als im Interesse unserer Vergleite gelegen erachten kann.

Achtungsvoll
Ottberg.

Also der Verlauf und die Tendenz unserer Versammlungen sind dem Herrn nicht angenehm? Würden wir unsere Versammlungen darnach einrichten, daß dieselben dem Herrn Ottberg in den Knappschaff, dann brauchen wir nicht um den Knappschaff anzufahren, dann ständen wir in Schwelmer und Umgebung sammtliche Lokale zur Verfügung, weil die Polizei, welche der Tendenz des Herrn Ottberg kundigt, dann keine Veranlassung nehmen würde, uns die Lokale abzutreiben. Würde Otten mit den Herren Zehnoberstein dann und wann eine Flasche Wein in Gemüthlichkeit trinken und die Vergleite verrathen und verkaufen, dann wäre er bei den Herren nicht der Schafte, sondern das liebe Kind.

Die abweichende Antwort des Herrn Ottberg zeigt davon, daß die Herren Angst und kein reines Gewissen haben, sonst würden sie sich bei dieser Gelegenheit im Knappschaff dem Vergleiten, respektive deren Vertretern gegenüber gestellt haben. Es wurde ihnen ja, wie in allen unseren Versammlungen, freie Diskussion zugesichert.

Jedoch die Herren wissen ganz genau, daß dem Arbeiter Unrecht geschieht und hassen es, wenn es an die Öffentlichkeit kommt. Sie können eben ihre Schuld nicht verhehlen, weil ihr Sündenregister zu groß ist. Auf wessen Befehl sind die 14 Mann gefänglich worden? Kann der Mann das verantworten?

Der Arbeiter muß seinen hässlichen Herd verlassen, Weib und Kind weinen ihm nach, sie haben schon Sorge, ob sie nicht in kurzer Zeit mit dem Heulischen Hunger zu kämpfen haben. Und ihr wollt Chriken sein? O, ihr Hartherzigen! Ihr kennt nicht das Elend des Arbeiters, ihr kümmert euch nicht um seine Noth. Der Arbeiter ist eben gut genug, für euch Schätze zu sammeln und hat er dies zur Genüge gethan, dann wirft ihr ihn auf die Straße und jagt ihn in die Wüste, wie einen Ausschlägen. Jedoch wir glauben an eine irdische Vergeltung und das ist unser Trost.

Altenwalde. Folgende Berichtigung ging uns zu: „Wegen eines in der periodischen Druckschrift „Schlagel und Eisen“ am 9. April h. a. (Nr. 15) erschienenen Artikels (sub. „Altenwalde“), der geeignet ist, das Ansehen des hiesigen Lehrpersonals zu schädigen, werden Sie hiermit ergebend auf Grund des Paragraphen 11 des Preßgesetzes ersucht, nachstehende Berichtigung aufzunehmen und durch Ihr Blatt dem Publikum zugänglich zu machen:“

„Der am 9. April h. a. unter „Altenwald“ erschienene Artikel dieses Blattes enthält in Bezug auf das Lehrpersonal des genannten Ortes eine grobe Unwahrheit, die offenbar erfunden ist, um das Ansehen der Schule und ihrer Lehrer herunterzubringen. Dem Lehrpersonal ist weder etwas von der erwähnten Versammlung bekannt, noch auch, daß Schulkinder dieselbe besucht hätten. Somit charakterisirt sich die weitere Behauptung bezüglich der Bestrafung (Brügel) als verleumdende Gerücht.“

Altenwald, den 12. April 1892.
Robert Müller, Fr. Michel, Steben,
Zender, Reinkenweber, Götternacht, Becker,
Griß, Haag.“

Wir müssen es dem Einsender überlassen hier eine entsprechende Richtigstellung zu veranlassen, betonen aber, daß wir in Zukunft derartige Mittheilungen nicht mehr berücksichtigen können.

Blauenfelder Grund (b. Dresden, Königr. Sachsen.) Die Wahlen zum Bergschiedsgericht sind vorüber. Im großen und ganzen können wir mit dem Resultat zufrieden sein. Hätte es auch noch etwas besser sein können, so muß man doch, wenn man die Verhältnisse ins Auge faßt, unter welchem die Wahlen vor sich gegangen sind, immer noch sagen: die Bergarbeiter haben sich brav gehalten. Von den drei hiesigen Werken hatte das königliche Werk Zauteroda 5 Befähigte zu wählen (Belegliste ca. 1200), das Freihl. v. Dürker Werk 5 (Belegl. ca. 1050) und das Güttinger Werk (Aktiengehilfschaft, Belegl. ca. 700) 3. Für sämtliche Werke waren von den zueibewußten Bergarbeitern Kandidaten aufgestellt, ebenso aber auch solche von Seiten der Werke.

Um näher auf die Wahlen eingehen zu können, müssen wir bei jedem Werk auf den Wahlvorgang einzeln eingehen. Auf dem königl. Werk sind sämtliche 5 von den Arbeitern vorgeschlagenen Kameraden mit großer Stimmenmehrheit gewählt. Das Resultat wurde zwei Tage nach der Wahl durch Anschlag auf den Schächten, aber ohne Angabe der Stimmenzahl, bekannt gegeben. Wahlbeeinflussungen sind hier keine bekannt geworden. Anßer daß ein Expedient auf den Wahlaufruf der Arbeiter einen solchen des Werks liebt, verabreichte das Werk an jeden Arbeiter einen leeren Stimmzettel und Jeder konnte nach Belieben die, die er wählen wollte, darauf schreiben.

Anderer lagen die Verhältnisse auf dem Werk des durch seine Arbeiterfreundlichkeit (?) bekannten Herrn v. Dürgl. Hier ist kein einziger der von den Arbeitern aufgestellten Kandidaten durchgekommen. Drei Tage vor der Wahl wurden die werksfreundlichen Kandidaten bekannt gegeben, aber die Arbeiter waren auch schon fertig und gaben noch denselben Tag, durch Anschläge in unmittelbarer Nähe der Schächte, ihre Kandidaten bekannt. Diese Anschläge hatten sich jedoch einer langen Lebenszeit nicht zu erfreuen. Denn andern Tages waren sämtliche wieder abgeriffen; einer der höchsten Werksbeamten war sogar so kleinlich, hielt i molle jagen, so lähn, eigenhändig einen abzureißen. Gewiß eine müthige That, die ihm alle Ehre macht. Ebenso wurden seitens des Werks schon geschriebene Stimmzettel an die Arbeiter vertheilt; dieses gab Veranlassung, daß einige Personen (nicht Bergarbeiter), welche Interesse an der Wahl hatten, ebenfalls welche mit den Kandidaten der Arbeiter schrieben und sich dann am Wahltag an den Wegen, welche zu dem Wahllokale führten, aufstellten, um dieselben zu vertheilen.

Aber dies war doch dem Beamten zu hart; jedoch fort-treiben konnte man sie nicht, denn diese dreimal verwünschten Kerle wären doch nicht gegangen, sondern hätten sie höchstens angeschaut, da sie nicht ihre Arbeiter waren. Aber hier gab es kein lauges Bestehen. Man stellte schnell einen Steiger und dieser mußte sämtliche Arbeiter aufschreiben, die dem Bestehenden einen Zettel abzugeben. In welchem Zweck dies geschah sollte man erst nach der Wahl erfahren, wo die betreffenden Bewächter, die einen Zettel entnommen hatten,

mit verschiedenen arbeiterfreundlichen Worten, wie rote Bande usw. beachtet wurden.

Es dies nicht sehr arbeiterfreundlich? Es das nicht eine freie Wahl? Auch sollen bei dem Zettelvertreiben sehr menschenfreundliche Worte wie: 'haut doch den S...' die Sünde um den Kopf' usw. gefallen sein.

Das Resultat wurde 10 Tage nach der Wahl (!) erst bekannt gegeben, ebenfalls ohne Angabe der Stimmengahl. Auf den Günstiger Wert sind von den 3 von den Arbeitern Aufgestellten, 2 als gewählt hervorgegangen.

Das Resultat wurde 2 Tage nach der Wahl bekannt gegeben aber ebenfalls ohne Angabe der Stimmengahl. Den Berufungen hat man hier ebenfalls nichts wahrgenommen außer einigen Anmerkungen von zwei Siegeln, die aber nicht

groß in die Waagschale fallen. Für heute genug! Wir werden uns später noch eine Kritik hierüber erlauben.

Briefkasten der Redaktion.

Eppendorf. Auf Ihre Anfrage, betreffs die Gehälter der Vorstandsmitglieder zur gefälligen Kenntnis, daß 1. der Vorsitzende Schröder 120 Mk., 2. Der Kassierer Meyer 120 Mk., nebst 10 Mk. Zählgeld, Summa 130 Mk., 3. Die übrigen Vorstandsmitglieder keine Gehälter beziehen.

Zur näheren Information mögen sich diejenigen, welche diesem Glauben schenken, an den Vorsitzenden des Kontrollausschusses H. Brüggenwald, Wattenscheid wenden.

W. N. St. Allerdings würden der sogenannte neue Verband 'Glück auf!' und der 'Verband der Vereine technischer Gewerbetreibenden im Oberbergamtsbezirk Dortmund' als politische Vereine betrachtet werden müssen. Beide haben vor

theils durch Deputationen, theils auf dem Wege der Petition einen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung von Gesetzen, also auch auf die Gesetzgebung auszuüben. Ob sie aber deswegen der Auflösung auf Grund des § 8 des Vereinsgesetzes verfallen werden, bezweifeln wir; denn sonst hätte man in anderen gewerblichen Zweigen die streng politischen Innungen längst aufheben müssen. So wenig wie das aber geschehen ist, so wenig läßt sich das zuvor bezweifeln erwarten.

Die Beschlüsse der Vereine, die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen, heißt es aber: 'Ja, Bauer, das ist ganz was anderes!' Darum auch schlagen wir vor, die Resolutionen von den Vereinen öffentlicher Versammlungen unterzeichnen zu lassen und der Redaktion zur weiteren Beförderung einzufenden.

Utenhochum. Privat-Annoncen können Raum mangels wegen nicht aufgenommen werden. Berichtigung. Nr. 15 d. Blattes, 3. Seite unter Kirchhölze, Zeile 14 muß es heißen: 'Abhalt' statt 'es in Gabe; es liegt dort der Vertrauensmann H. Krummhaas, nicht W. Krummhaas, vom Schnee.'

Kameraden, gedenket der gemäßigten, arbeitslosen und in Noth gerathenen Kameraden. Eretet der Unterstützungskasse bei und forget dafür, daß jeder leidende Kämpfer zu seinem Rechte gelangt!

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen

den Redakteur **Mloys Rath**, zu Gelsenkirchen, geboren am 1. Febr. 1865 in Köln, confessionslos, wegen Preßvergehens hat die I. Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Essen in der Sitzung vom 30. November 1891, an welcher Theil genommen haben:

1. Landgerichtsdirektor Thoenes,
2. Landgerichtsrath Goldschmidt,
3. Landrichter Hellebrand,
4. Schöffe Dr. Ruffan als Richter

Staatsanwalt Court als Beamter der Staatsanwaltschaft, Aktuar Mintelen, als Gerichtsschreiber

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der öffentlichen Beleidigung durch die Presse schuldig und wird dafür zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt. Dem Beleidigten, Gruben-director Engels wird das Recht zugesprochen, den entscheidenden Theil des Urtheils durch einmalige Insertion in der Zeitung der deutschen Bergleute zu Gelsenkirchen innerhalb sechs Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Urtheils auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen. Die zur Herstellung des inframirten Artikels bestimmten Platten und Formen sowie die vorhandenen Exemplare der Nummer 29 der Zeitung der deutschen Bergleute zu Gelsenkirchen vom 18. Juli 1891 sind unbrauchbar zu machen.

(gezeichnet)

Thoenes, Goldschmidt, Hellebrand, Schöffe, Dr. Ruffan.

Ausgefertigt mit dem Bemerkten, daß das Urtheil die Rechtskraft besitzet hat.

Essen, den 14. März 1892.

gez. Müller,

Gerichtsschreiber des königlichen Landgerichts.

Kirchlinde.

Das Versammlungsort ist von Frau Schumacher nach Wirth Engelber **Weder** verlegt worden. Die Mitglieder wollen in den monatlichen Versammlungen zahlreicher als bisher erscheinen.

Wattenscheid.

Der Kameraden von Wattenscheid sind umgewandelt, welche zu dem p. o. jetzigen Saal und Wohnungsbau-Verein schon Einschreibegeld bezahlt haben, werden gebeten, am **Sonntag, den 24. April, Vormittags 10 Uhr,** beim Wirth F. Sommer zu erscheinen, um über die Gelder zu beschließen.

Relations Kahn.

Schnee b. Radinghausen.

Sonntag, den 3. Mai, Nachmittags 3 1/2 Uhr, habe im Saal des Wirths Weder auf dem Schnee zu

Tanzkränzchen

hat. Entree für Vereinsmitglieder und sonstige Arbeiter 30 Pf. Bergleute, die nicht im Verbands sind 3 Mk. Die Musik wird von der Dikelschen Bandkapelle angeführt.

Der Vertrauensmann.

Für Winthausen

ist Hermann Steinberg als Vertrauensmann ernannt.

Bekanntmachung.

Am 1. März und unbegründete Rechtschutzgewährung zu vermeiden, müssen sämtliche Anträge um Gewährung von Rechtschutz beim Central-Vorstand eingereicht werden.

Rechtschutz wird nur in solchen Fällen, die aus dem Arbeitsverhältnis entspringen und nicht in Privatangelegenheiten gewährt.

Der Central-Vorstand.

Hoffede.

Sonntag, den 24. April 1892, Nachmittags 4 Uhr, beim Wirth Steinrücke in Hoffede Zahlungsstermin. Der Vertrauensmann.

Merklinde-Bövinghausen.

Zur Zahlung der Beiträge liegt beim Genossen Weber-Merklinde und in Doer-Castrop eine Liste auf. Wapern können dieselben in meiner Wohnung entrichtet werden. Auch hole ich sie monatlich von den Mitgliedern ab.

Der Vertrauensmann.

Vom 27. März bis 11. April gingen folgende Beiträge bei der Unterstützungskasse ein:

- | | |
|---------------------------------|------|
| Bulme, N. Alex | 3,- |
| Haverkamp, geschl. Gesellschaft | 1,10 |
| Steele, G. Eberhardt | 3 60 |
| Steele, amerikanische Antion | 2,40 |
| Marxen, A. von Behren | 8,10 |
| Bohann, Wirth Märker | 5,- |
| Braunhanschen, J. G. | 6,10 |
| Laer, A. Mann | 5,20 |
| Schönnebed, H. Stod | 2,- |
| Merklinde, J. F. | 2,80 |
| Mittenscheid, J. Sch. | 5,50 |
| Laer, D. N. | 6,- |
| Stiepel, P. Holland | 1,- |
| Mülheisen, F. Sch. | 2,- |
| Ernne-Wilde, H. M. | 1,- |
| Redinghausen, W. Stute | 25,- |
| Hamme, F. K. | 12,- |
| Gelsenkirchen 3, A. M. | 3,50 |
| Schöttele, H. Sch. | 6,40 |
| Gehler, Schimmel | 1,40 |
| Bratzel, H. Gishoff | 2,- |
| Stroppenberg, H. Hubold | 6,- |
| Herne, G. Rühler | 6,40 |
| Rehrtrich, F. Freitag | 1,- |
| Höngen, P. Ripphausen | 2,40 |
| Steintuhl, (Kindtauf) | 1,50 |
| Barbeck, Coar. K. | 5,20 |
| Niederborsfeld, M. W. | 13,- |
| Selke, F. K. | 5,50 |
| Herten, W. Feldmann | 6,- |
| Rehrtrich, G. Kreyer | 5,10 |
| Essen, amerikanische Antion | 1,93 |
| durch Kalltrop | 7,- |
| Dortmund, W. D. | 5,70 |
| Stodum, H. S. | 1,- |
| Stodum, ein Zielbewerber | 1,- |
| Städtlingshofen, freandliche | 3,- |
| G. Herin | 6,80 |
| Neu-Engelshaus, G. K. | 1,90 |
| Wider, Bohann | 2,- |
| Schönnebed, auf einer Kind- | 5,70 |
| tauf | 4,70 |
| Fulcrum, W. Freiburg | 3,- |
| Schalke, F. König | 3,- |
| Barbeck, Vertheilung eines | 3,- |
| Städtlings | 3,- |

Gelsenkirchen, 11. April 1892.

J. Meyer, Kassierer

Zahlungsstermin-Kalender.

Montag, den 18. April.

- | |
|------------------------------------|
| Altenhof (Ruhr) 5 Uhr. |
| Utenhochum 4 Uhr. |
| Klerbed 4 Uhr. |
| Braunhanschen 4 1/2 Uhr. |
| Härendorf 4 Uhr. |
| Bergshofen 3 Uhr. |
| Dommeren 4 Uhr. (Wirth Brinckhoff) |
| Blantenstein 5 Uhr. |
| Bilmerich 4 Uhr. |
| Bittermark 4 Uhr. |
| Essen 5 Uhr. |
| Durchholz 4 Uhr. |
| Eidel 4 Uhr. |
| Ende 1 4 Uhr. |
| Eppendorf 11 1/2 Uhr. |
| Essen 2 4 Uhr. |
| Essen 4 Uhr. |
| Grumme 4 Uhr. |
| Grumme-Wilde 4 Uhr. |
| Hammerthal 5 Uhr. |
| Herne 3 Uhr. |
| Hork 5. Buer 5 Uhr. |
| Horbelt 2 4 Uhr. |
| Hoffede 4 Uhr. |
| Hofappel 4 Uhr. |
| Reifen 6 Uhr. |
| Hontrop 1 halb 12 Uhr. |
| Herbe 4 Uhr. |
| Jepler 3 Uhr. |
| Höfchen 1 4 Uhr. |
| Hohwege 5 Uhr. |
| Quittrop, Vormittags 11 Uhr. |
| Hofwilde. |
| Deven 4 Uhr. |
| Hofhausen b. Mülheim 5 Uhr. |
| Kautenhardt 4 Uhr. |
| Kupferberg 11 Uhr. |
| Rehrtrich 4 Uhr. |
| Sügendortmund 3 Uhr. |
| Rehrtrich 4 Uhr. |
| Südclenberg 4 Uhr. |
| Mülheim 4 Uhr. |
| Raffenerdam 3 Uhr. |
| Riederwienigen |
| Riederwienigen 5 Uhr. |
| Ober-Goldhausen 5 Uhr. |
| Radinghausen 3 Uhr. |
| Rehrtrich 2 4 Uhr. |
| Salde 5 Uhr. |
| Solberholz 4 Uhr. |
| Schalke 4 1/2 Uhr. |
| Schüren 4 Uhr. |
| Schöttele 4 Uhr. |
| Schönnebed 5 Uhr. |
| Schönnebed 2, 5 Uhr. |
| Spyburg-Wanne 4 Uhr. |
| Wing 4 Uhr. |
| Weimar 1 4 Uhr. |
| Weimar 2 4 Uhr. |
| Wesherbe 5 Uhr. |
| Werne 3 Uhr. |
| Wihelmshöhe 4 Uhr. |
| Wundscheldfeld 4 Uhr. |
| Wambel 4 Uhr. |

Eidel.

Vom 1. Mai 1892 befindet sich die Zahlstelle im Lokale der Gesellschaft Hoffmann bei Schoppmann.

Weimar 1.

Den Kameraden zur gef. Kenntnis, daß die Beiträge pünktlicher wie bisher entrichtet werden müssen. Ich bitte diejenigen Kameraden, die kein Mitglied mehr sein wollen, dieses dem Zeitungsboten oder dem Vertrauensmann gütigst anzeigen zu wollen, damit die Zeitung abbestellt wird und die wirklichen Mitglieder für die andern nicht mit bezahlen brauchen.

Wer dem Consens beitreten will, kann sich jeder Zeit bei dem Vertrauensmann einschreiben lassen. Eretet Mann für Mann zusammen, daß auch wir endlich eine Filiale erhalten. Der Vertrauensmann.

Knappen-Verein Glück auf zu Gattingen.

Sonntag, den 8. Mai 1892, Nachmittags 4 Uhr **General-Versammlung.** Es wird gebeten zahlreich und pünktlich zu erscheinen. Der Vorstand.

Ende 1.

Sonntag, den 24. April 1892, Zahlungsstermin, Besprechung des Mat-Kassierers. Diejenigen, welche mit ihren Beiträgen 3 Monat im Rückstand sind, werden an ihre Pflicht erinnert. Der Vertrauensmann.



Öffentliche Bergarbeiter-Versammlungen. Samme.

Sonntag, den 21. April 1892, Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Wirths W. Sobel öffentliche

Bergarbeiter-Versammlung. Die Kameraden werden ersucht, alle zu erscheinen. Diejenigen Mitgliedern, welche länger als 3 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, wird die Zeitung entzogen. Der Einberufer.

Fulcrum.

Sonntag, 21. April, Nachm. 5 Uhr: öffentliche **Bergarbeiter-Versammlung** beim Wirth Hammelbeck in Fulcrum. Tagesordnung: Die Berggeleit-Novelle. Der Einberufer.

Gelsenkirchen.

Au Stelle der für Montag, den 18. d. M. angesagten, jedoch wegen fehlender Anwesenheit eingestrichen versammelten Versammlung findet am **Sonntag, den 24. April 1892,** Vormittags 11 1/2 Uhr, im Saale des Herrn H. Herchenbach, Vereinsstraße 11. eine

öffentliche **Bergarbeiter-Versammlung** statt.

Tages-Ordnung:

1. Die gegenwärtige Lage und Schritte zu ihrer Verbesserung.
 2. Vorschläge zu einem Vertrauensmann.
 3. Beschließenes.
- Mitglieder des Zahlbehalts 2, Gelsenkirchen, sind besonders eingeladen.

Der Einberufer.

Niemte.

Sonntag, den 24. April, Morgens von 11 1/2 bis 12 Uhr, bei der Wittwe Stallekman Zahlungsstermin. Der Vertrauensmann

Uedendorf.

Die Mitglieder wollen die rückständigen und fälligen Beiträge beim Vertrauensmann Peter Gruse in Uedendorf, Schalkstr. 8b entrichten. Im Nichtbefolgungsfalle werden die Beiträge abgeholt.